



Statuten

EHC Winterthur

STATUTEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "EHC Winterthur (EHCW)" besteht seit dem 30. Mai 1963 ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.

Der EHCW ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der EHCW bezweckt allgemein die Förderung und Ausübung des Eishockeysportes, namentlich durch

- a) Teilnahme am Meisterschafts- und Spielbetrieb der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF),
- b) gezielte Nachwuchsförderung,
- c) Förderung des Schiedsrichterwesens,
- d) Organisation von Freundschaftsspielen und Turnieren,
- e) Imageförderung bei Behörden und Öffentlichkeit,
- f) Förderung von Kameradschaft und Geselligkeit.

Der EHCW kann auch andere Sportarten unterstützen und mit anderen Sportvereinen und -institutionen zusammenarbeiten.

Art. 3 Verbandszugehörigkeit

Der EHCW ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF). Deren Statuten, Reglemente und Regulative sowie die rechtskräftigen Beschlüsse und Verfügungen von Organen der SIHF sind für den EHCW und dessen Organe sowie seine Mitglieder verbindlich.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Allgemeines

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft im Allgemeinen

Als Vereinsmitglieder können Einzel- und Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Einzelmitglieder sind natürliche Personen; als Kollektivmitglieder gelten juristische und Personenverbindungen des Privatrechtes sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der EHCW umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) **Aktivmitglieder**
(für den EHCW lizenzierte Erwachsene, inkl. Leihspieler)
- b) **Nachwuchsmglieder**
(für den EHCW mit A-Lizenz spielende Jugendliche; Nachwuchsspieler, welche das 15. Altersjahr noch nicht beendet haben, können sich durch einen Elternteil mit Stimmrecht an der Generalversammlung vertreten lassen)
- c) **Passivmitglieder**
(Kollektivmitglieder und Einzelmitglieder, welche nicht für den EHCW lizenziert sind)
- d) **Fördermitglieder**
(Mitglieder der Gönnervereinigung und weitere Personen, die den EHCW finanziell unterstützen)
- e) **Ehrenmitglieder**
(Mitglieder mit ausserordentlichen Verdiensten um den EHCW oder den Eishockeysport)

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 6 Aufnahmegesuch

Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich mit dem Eintrittsformular einzureichen; dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Er kann Aufnahmegesuche ohne Begründung ablehnen.

Das Aufnahmegesuch eines handlungsunfähigen Mitgliedes muss vom Inhaber der elterlichen Sorge bzw. vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller unter Beilage der Statuten und Reglemente schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Anerkennung der Statuten

Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Vereinsbeschlüsse, die SIHF-Regeln(Statuten, Reglemente und Regulative sowie die rechtskräftigen Beschlüsse und Verfügungen von Organen der SIHF) sowie die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport, herausgegeben von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport, BASPO und verpflichtet sich diese Regeln jederzeit einzuhalten und alle daraus folgenden finanziellen Verpflichtungen wie Mitgliederbeiträge, Vereins-, Lizenz- und Verbandsgebühren, weitere Kosten für Vereinsaktivitäten wie Trainingslager, Turniere und ähnliches, Sponsoring-Beiträge (Skateathon, Albanifest, etc.), Strafen und Massnahmen (wie Bussen, etc. gem. Art. 36) und anderes vollumfänglich innert einer Frist von maximal 30 Tagen zu bezahlen.

Neue Mitglieder zahlen für das laufende Vereinsjahr grundsätzlich den vollen Jahresbeitrag.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8 Teilnahme an der Generalversammlung, Stimmrecht

Mit Ausnahme der Nachwuchsmitglieder, welche das 15. Altersjahr noch nicht beendet haben, sind alle Einzelmitglieder an der Generalversammlung teilnahme- und stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht setzt Handlungsfähigkeit voraus. Die Mitglieder sind auch berechtigt, dem Vorstand und der Generalversammlung Anträge zu unterbereiten.

Jedes Kollektivmitglied kann sich an der Generalversammlung durch einen Delegierten vertreten lassen. Im Übrigen ist Stellvertretung ausgeschlossen.

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem EHCW trotz Mahnung nicht bis Ende eines Vereinsjahres erfüllen, werden in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendiert und sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Unter Vorbehalt von Art. 10 sind Mitglieder verpflichtet, jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages wird anlässlich der Generalversammlung jährlich neu festgesetzt.

Im Mitgliederbeitrag sind die Kosten für die Lizenzgebühr der Aktiv- und Nachwuchsmitglieder nicht enthalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge und die Kosten für die Lizenzgebühren jeweils bis spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Mitglieder der Gönnervereinigung bezahlen den Mitgliederbeitrag zuhanden des EHCW an die Gönnervereinigung.

Art. 10 Befreiung vom Mitgliederbeitrag

Ehrenmitglieder, Passivmitglieder, welche per Ende Vereinsjahr 1988/89 den Status

eines Freimitgliedes besessen haben, sowie Mitglieder des aktuellen Vorstandes sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

An andere Vereine ausgeliehene Mitglieder und lizenzierte Schiedsrichter können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit werden. In Härtefällen kann der Vorstand anderen Einzelmitgliedern auf begründetes Gesuch hin den Mitgliederbeitrag ausnahmsweise und für beschränkte Dauer ganz oder teilweise erlassen.

Art. 11 Versicherungen

Der Abschluss von Unfall- und Haftpflichtversicherungen ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen trägt der EHCW keinen Schaden.

Vorbehalten bleiben insbesondere die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Sozialversicherungen.

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 12 Austritt

Austritte aus dem EHCW und Übertritte in andere Mitgliederkategorien können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Besondere Abmachungen mit Aktivmitgliedern und Mitgliedern, welche eine Funktion ausüben, bleiben vorbehalten.

Art. 13 Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des EHCW zuwiderhandeln oder die dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen, können vom Vorstand ohne Grundangabe ausgeschlossen werden.

Dem Auszuschliessenden wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig.

Die finanziellen Verpflichtungen ausgeschlossener Mitglieder, mit Einschluss derjenigen für das laufende Vereinsjahr, werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

Art. 14 Verlust der Mitgliedschaft

Wer mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages für mindestens zwei Vereinsjahre trotz Mahnung im Rückstand ist, verliert die Mitgliedschaft ohne weitere Nachricht auf Ende des zweiten Vereinsjahres, für welches das Mitglied säumig ist. Die ausstehenden Mitgliederbeiträge bleiben gleichwohl geschuldet.

Art. 15 Lizenzfreigabe

Einem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Aktivmitglied wird die Freigabeerklärung zuhanden des neuen Vereins nur erteilt, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem EHCW restlos nachgekommen ist; die jeweils massgeblichen Bestimmungen des Lizenz-, Transfer- und Qualifikationsreglementes der SIHF sind anwendbar.

3. ORGANISATION

3.1 Im Allgemeinen

Art. 16 Organe

Organe des EHCW sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren.

3.2 Die Generalversammlung

Art. 17 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres (Art. 33) statt. Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand einberufen; er muss es tun, wenn wenigstens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsrevisoren dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen.

Ausserordentliche Generalversammlungen auf Verlangen der Mitglieder oder der Rechnungsrevisoren müssen innerhalb von 45 Tagen seit Eingang des Begehrens beim Präsidenten durchgeführt werden.

Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden; sie können durch eine offizielle Vereinszeitschrift erfolgen.

Art. 18 Antragsrecht, Traktandenliste

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung müssen dem Präsidenten auf Ende des Vereinsjahres schriftlich und begründet eingereicht werden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 19 Kompetenzen

Der Generalversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- d) Genehmigung des Geschäftsreglements;
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge im Rahmen der statutarischen Bestimmungen;
- f) Wahl des Präsidenten, des Finanzchefs, des Nachwuchschefs und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- g) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- h) Revision der Statuten;
- i) Fusionen und Auflösung des Vereins;
- k) Rekursentscheid über den Vereinsausschluss;
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
- m) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

Art. 20 Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Unter Vorbehalt von Art. 8 hat jedes Mitglied eine Stimme.

Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 21 Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (absolutes Mehr), im zweiten das relative Mehr.

Art. 22 Statutenrevision

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 23 Geheime Stimmabgabe

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 24 Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Abwesenheit ein vom Vorstand bezeichneter Tagespräsident.

Das Protokoll führt ein vom Vorstand bestellter Sekretär.

Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmenzähler.

3.3 Der Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Finanzchef
- Nachwuchschef
- und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl selbstständig. Mit Ausnahme der bezeichneten Chargen konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 26 Pflichten und Kompetenzen

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle nicht der Generalversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesene Geschäfte, insbesondere:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte, Vertretung des Vereins nach aussen.
Vertretung des Vereins in der EHC Winterthur Sport AG.
- b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
- c) Aufstellung aller erforderlichen Reglemente, wobei das Geschäftsreglement von der Generalversammlung zu genehmigen ist;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, letzteres unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung (Art. 13 Abs. 3);
- e) endgültige Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Disziplinarkommission;

- f) Informationswesen;
- g) Abschluss und Auflösung von Verträgen mit Spielern und Trainer, Transferwesen;
- h) Aufsicht über die Einhaltung der Statuten;
- i) Wahl der Disziplinar- und Transferkommission;
- k) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und der durch sie zu entscheidenden Angelegenheiten.

Art. 27 Kompetenzdelegation

Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung an einen Ausschuss (Geschäftsleitung) zu delegieren, welchem zwingend der Präsident, Finanzchef und Nachwuchschef angehören müssen. Der Vorstand kann auch für bestimmte Zweige ständige Kommissionen und Abteilungen - insbesondere eine selbständige Nachwuchsabteilung - bilden, welche unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes stehen müssen.

Für besondere befristete Aufgaben kann der Vorstand spezielle Kommissionen bilden, denen auch ausschliesslich Dritte angehören können.

Für den EHCW sind nur Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt. Es gilt ausnahmslos Kollektivunterschrift. Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigung selbständig fest.

Der Vorstand kann zur Abwicklung der Tagesgeschäfte ein Sekretariat führen.

Art. 28 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand bzw. die Geschäftsleitung wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter bei Bedarf oder auf Verlangen von zwei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen.

Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsleitung erforderlich.

Der Vorstand bzw. die Geschäftsleitung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Er gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3.4 Rechnungsrevisoren

Art. 29 Wahl

Die Generalversammlung bestellt aus den Einzelmitgliedern zwei ordentliche Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor, welche Büchersachverständige sein müssen. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre. Anstelle von Einzelmitgliedern sind auch ein Kollektivmitglied oder ein aussen-

stehender qualifizierter Rechnungsprüfer oder eine Revisionsgesellschaft wählbar.

Art. 30 Auftrag

Die Rechnungsrevisoren haben analog der aktienrechtlichen Bestimmungen (Art. 728 OR) zu prüfen, ob

- die Bilanz und Erfolgsrechnung mit den Büchern übereinstimmen,
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist,
- die Darstellung der Vermögenslage und des Geschäftsergebnisses den allgemeinen Buchführungs- und Bewertungsvorschriften (Art. 957 ff. OR) entsprechen.

Die Revisoren haben der Generalversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an den Vorstand zu empfehlen haben.

Die Revisoren haben bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Vereinsführung oder die Verletzung von gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften dem Vorstand, in ausserordentlichen Fällen der Generalversammlung mitzuteilen.

4. FINANZEN

Art. 31 Vereinseinnahmen

Die Einnahmen des EHCW bestehen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen (Art. 9);
- b) den Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen, wie bspw. Skateathon, Albanifest, etc.;
- c) den Transfereinnahmen;
- d) den Einnahmen aus Werbe- und Sponsoring-Verträgen;
- e) den Beiträgen der Gönnervereinigung des EHCW;
- f) Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen.

Art. 32 Haftung

Für Verbindlichkeiten des EHCW haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die statutarisch festgelegte maximale Beitragspflicht ist ausgeschlossen.

Art. 33 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April des nächsten Jahres.

5. RECHTSPFLEGE

Art. 34 Rechtspflege der SIHF

Alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Rechtssätze der SIHF zwischen streitenden Parteien ergeben und die dem sportlichen Bereich angehören, unterliegen nicht der zivilen, sondern ausschliesslich der Verbandsgerichtsbarkeit der SIHF. Vorbehalten bleibt das zwingende Recht.

Art. 35 Schlichtungsstelle SIHF

Bei Zuständigkeit der ordentlichen staatlichen Gerichte ist eine Streitigkeit zwischen einem Mitglied und dem Verein vorgängig der Schlichtungsstelle der SIHF zu unterbereiten.

Art. 36 Disziplinarkommission

Für die Behandlung von Disziplinarfällen wählt der Vorstand eine Disziplinarkommission, bestehend aus dem Vorsitzenden, zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

Die Disziplinarkommission kann unter Wahrung des rechtlichen Gehörs folgende Strafen und Massnahmen anordnen:

- Verweis,
- befristete Einstellung in der Spielberechtigung,
- Busse bis Fr. 5'000.--,
- Antrag an den Vorstand auf Vertragsauflösung,
- Antrag an den Vorstand auf Ausschluss aus dem Verein.

Entscheide der Disziplinarkommission sind zu begründen und schriftlich auszufertigen. Dem bestraften Mitglied steht das Rekursrecht an den Vorstand offen. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rekursentscheid ist endgültig.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Auflösung des Vereins, Fusion

Die Auflösung des EHCW oder eine Fusion kann nur von einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, an welcher 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Generalversammlung beschlussfähig, entscheidet das absolute Mehr.

Ist die erste Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert 4 Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, an welcher das absolute Mehr entscheidet.

Die Generalversammlung bestimmt für die Liquidation einen Ausschuss aus mindestens zwei Personen. Die Liquidation ist grundsätzlich nach den Bestimmungen des Aktienrechtes durchzuführen (Art. 742 ff. OR).

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist durch die Generalversammlung zur gezielten Förderung des Eishockey-Sportes in Winterthur zu verwenden.

Art. 38 Rückblick

Der EHCW entstand unter dem Namen "EHC Rotweiss Winterthur" durch die Fusion der beiden Eishockey-Vereine "EHC Veltheim" und "EHC Winterthur" vom 30. Mai 1963. Anlässlich der Generalversammlung vom 22. April 1980 wurde dessen Name in "EHC Winterthur" geändert. Die Clubfarben sind rot/weiss.

Am 19. Mai 2015, wurde die EHC Winterthur Sport AG gegründet.

Art. 39 Übergangsbestimmung

Die vorliegenden Statuten treten durch die Genehmigung der Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 4. Juni 2009.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 4. Juni 2015 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Winterthur, 4. Juni 2015

EHC Winterthur



Marcel Truninger
Präsident



Ernst Zurbrugg
Aktuar